

### 1. Gegenstand

In der Krankheitskostenversicherung kann eine Änderung der Beitragszahlung so vereinbart werden, dass sich ab dem 1. des Monats, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet, der bis dahin zu zahlende Monatsbeitrag um den vereinbarten Reduktionsbetrag vermindert.

### 2. Abschlussfähigkeit

Die Beitragsreduktion im Alter in der Krankheitskostenversicherung kann für Personen vereinbart werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses das 20. Lebensjahr vollendet haben.

### 3. Höhe des zu vereinbarenden Reduktionsbetrages

Als Reduktionsbetrag können ganzzahlige Vielfache von € 1,- vereinbart werden. Bei Abschluss der Vereinbarung über die Beitragsreduktion im Alter oder späteren individuellen Änderungen der Vereinbarung über die Beitragsreduktion im Alter ist die Höhe des zu vereinbarenden Reduktionsbetrages beschränkt auf 75 % des Monatsbeitrages, der zum Abschluss- oder Änderungszeitpunkt für die Krankheitskostentarife (Tarife für ambulanten, stationären oder zahnärztlichen Versicherungsschutz) zu zahlen ist. Der Beitragsanteil für die Beitragsreduktion im Alter bleibt dabei unberücksichtigt.

Bei Anwartschaftsversicherungen wird bei der Festlegung des Reduktionsbetrages die durch die Anwartschaftsversicherung bedingte Beitragsermäßigung nicht berücksichtigt.

### 4. Änderungen des Reduktionsbetrages

#### 4.1 Individuelle Änderungen des Reduktionsbetrages

Der bereits vereinbarte Reduktionsbetrag kann für Personen, die das 60. Lebensjahr zum Änderungszeitpunkt noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe von Nr. 3 erhöht werden. Eine Verminderung des Reduktionsbetrages ist vor Wirksamwerden der Beitragsreduktion möglich.

#### 4.2 Allgemeine Leistungsanpassung

In Abständen von längstens fünf Jahren nach der letzten Leistungsanpassung wird die vereinbarte Beitragsreduktion nach den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen der Beitragsentwicklung in den Krankheitskostentarifen angepasst (allgemeine Leistungsanpassung), sofern in den letzten zwei Jahren die Höhe der vereinbarten Beitragsreduktion unverändert geblieben ist und die versicherte Person das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Anpassung der vereinbarten Beitragsreduktion erfolgt nicht, falls für mindestens einen Krankheitskostentarif eine Anwartschaftsversicherung besteht.

Die Einzelheiten der allgemeinen Leistungsanpassung werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitgeteilt. Die allgemeine Leistungsanpassung gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er sie nicht spätestens einen Monat nach Wirksamwerden schriftlich ablehnt.

### 5. Umfang der Beitragsreduktion

Ab dem 1. des Monats, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet, wird die Beitragsreduktion in der vertraglich vereinbarten Höhe wirksam. Sofern der Monatsbeitrag für die Krankheitskostenversicherung unter Einschluss des Unterschiedsbeitrages für die Beitragsreduktion im Alter (vgl. Nr. 6.1) niedriger ist als der vereinbarte Reduktionsbetrag, wird der überschüssende Teil der Alterungsrückstellung (Altersentlastungsrückstellung) des Versicherten zugeführt.

### 6. Beitragsberechnung

#### 6.1 Grundsätze der Beitragsberechnung

Die Berechnung des Unterschiedsbeitrages zwischen der Beitragszahlung mit Beitragsreduzierung im Alter und der ohne Beitragsreduzierung im Alter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und ist in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt.

Bei einer Änderung der Unterschiedsbeiträge, auch durch Änderung des vereinbarten Reduktionsbetrages, wird das Geschlecht und das bei Inkrafttreten der Änderung erreichte Lebensalter der versicherten Person berücksichtigt. Dabei wird dem Eintrittsalter der versicherten Person dadurch Rechnung getragen, dass die Alterungsrückstellung für die Beitragsreduktion im Alter gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet wird. Eine Erhöhung der Unterschiedsbeiträge wegen des Älterwerdens der versicherten Person ist jedoch während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen.

#### 6.2 Beitragsanpassung bei unveränderter Höhe der Beitragsreduzierung

Der Versicherer vergleicht zumindest jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen für die Beitragsreduzierung im Alter. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als 5 vom Hundert, so werden die Unterschiedsbeiträge für die Beitragsreduzierung im Alter vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

### 7. Beendigung

7.1 Der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung über die Beitragsreduktion im Alter mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Versicherungsjahres der zugrunde liegenden Krankheitskostenversicherung kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne Personen beschränkt werden. Vor Wirksamwerden der Beitragsreduktion wird mit der Beendigung der bisher vereinbarten Beitragsreduktion im Alter diese entsprechend den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen sofortigen Beitragsnachlaß umgewandelt, sofern für die versicherte Person, für die die Beitragsreduzierung vereinbart war, mindestens ein Krankheitskostentarif fortbesteht.

7.2 Die Vereinbarung einer Beitragsreduktion endet ferner, wenn die zugrunde liegende Krankheitskostenversicherung endet, d.h. wenn für die versicherte Person kein Krankheitskostentarif mehr bei der Central besteht.

### 8. Sonstiges

Eine Anwartschaftsversicherung kann für die Beitragsreduktion im Alter nicht abgeschlossen werden.